

Aktenzeichen: 5 AS 4/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 18. März 1987

- 5 AS 4/87 -

Arbeitsgericht

Berlin

Beschluß vom 3. März 1987

- 16 Ca 73/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281, § 11; ArbGG § 48

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 4/87

16 Ca 73/87 ArbG Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. März
1987 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Berlin bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Beklagte wohnte in einem den Klägern gehörenden Haus. Sie
hatte durch Vertrag vom 1. Juni 1983 die Hauswartsstelle über-
nommen. Dabei wurde ihr die Wohnung als Hauswartswohnung über-
lassen. Die Beklagte hat ihre Stelle aufgegeben und ihre Wohnung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



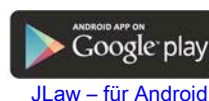
verlassen. Die Kläger nehmen sie auf Zahlung restlicher Miete, auf Schadenersatz aus Verletzung ihres Hauswartzvertrages sowie auf Herausgabe bestimmter Schlüssel in Anspruch. Das zunächst angerufene Amtsgericht Wedding hat sich am 18. Dezember 1986 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der Kläger an das sachlich zuständige Arbeitsgericht Berlin verwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei der Hauswartswohnung handele es sich um eine Werkdienstwohnung gemäß § 565 e BGB, da die Räume im Rahmen eines Dienstvertrages und nicht aufgrund eines Mietvertrages überlassen worden seien. Erfolge die Bereitstellung jedoch als Teil der Vergütung, so liege bei einem Streit um die Wohnung eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis vor. Das Arbeitsgericht Berlin hat den Rechtsstreit auf Antrag der Kläger durch Beschluß vom 20. Januar 1987 an das Amtsgericht Wedding zurückverwiesen. Es hat die Ansicht vertreten, die Gerichte für Arbeitssachen seien vorliegend offensichtlich sachlich unzuständig. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Wedding sei daher rechtswidrig.

Das Amtsgericht Wedding hat an seiner im Beschluß vom 18. Dezember 1986 niedergelegten Rechtsauffassung festgehalten und dazu nähere Ausführungen gemacht. Das Arbeitsgericht Berlin legt die Sache nunmehr zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor. Es hält den Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts für offenbar gesetzwidrig.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Berlin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch durch ein Gericht gestellt werden; des Antrages einer Partei bedarf es dazu nicht. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem Amtsgericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (vgl. BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m.w.N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Wedding bindet das Arbeitsgericht Berlin, an das der Rechtsstreit als das sachlich zuständige Gericht verwiesen worden ist (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Satz 2 sowie § 11 ZPO). Diese bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 beachtet werden (vgl. statt vieler BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und BGHZ 28, 349, 350). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht herbeiführen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m.w.N.). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Wedding jedoch nicht.

3. Es kann dahinstehen, ob das Amtsgericht die Frage der sach-



lichen Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat. Denn selbst dann, wenn seine Begründung einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhielte, wäre der Verweisungsbeschluß deswegen noch nicht offensichtlich gesetzwidrig.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die sachliche Zuständigkeit nur einmal geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht. Ein längerer Zuständigkeitsstreit zwischen mehreren Gerichten soll nach Möglichkeit vermieden werden. Er hat auch für die Parteien im Vergleich zur Sachentscheidung keine erhebliche Bedeutung. Deshalb darf das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Übernahme nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden (vgl. BAG Beschluß vom 1. März 1984 - 5 AS 5/84 - AP Nr. 35 zu § 36 ZPO, zu II 3 b der Gründe).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)